

Amtsblatt

der Gemeinde Unstruttal



Ammern



Dachrieden



Eigenrode



Horsmar



Kaisershagen



Reiser

Unstruttal

Jahrgang 20

Freitag, den 11. Juni 2010

Nummer 6

KIRMES
IN

Ammern
Gemeinde Unstruttal
Unstrut-Hainich-Kreis

FR 25.06
SA 26.06
SO 27.06

Näheres finden Sie unter dem Ortsteil Ammern.

www.kirmes-ammern.de

Gemeinde Unstruttal

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Nachstehend aufgeführte Beschlüsse wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.05.2010, die im OT Ammern stattfand, gefasst:

Beschluss-Nr.: 05-32-2010

Bestätigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal

Der Gemeinderat bestätigt die Rechtmäßigkeit der Niederschrift der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 25.01.2010.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	2

Gött (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 05-33-2010

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009

Der Gemeinderat stellt den von der Gemeindeverwaltung erarbeiteten Jahresabschluss gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2009 mit einem Gesamthaushaltsergebnis in Höhe von 4.349.042,24 EUR in den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes fest.

Bemerkung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises wird das Jahresrechnungsergebnis durch eine örtliche Prüfung bis zum 31.12.2010 vornehmen. Der Abschlussbericht zur Jahresrechnung 2009 wird dann dem Gemeinderat vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Gött (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 05-34-2010

Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das HH-Jahr 2008

Der Gemeinderat stellt nach örtlicher Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises und dessen Abschlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Unstruttal für das Haushaltsjahr 2008 das Jahresergebnis fest und beschließt gemäß § 80 ThürKO Abs. 2 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008.

Bemerkung:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises über die Prüfung der Jahresrechnung für das HH-Jahr 2008 kann jederzeit durch die Gemeinderatsmitglieder in der Kämmerlei eingesehen werden (gem. § 80 ThürKO).

Die zusammenfassenden Schlussbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes sind als Anlage dem Beschluss beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltung:	0

Gött (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 05-35-2010

Optimierung des Kreditmanagements

Der Bürgermeister wird gemäß § 29 ThürKO ermächtigt, Umschuldungen von Darlehen zu verbesserten Konditionen, vorzeitige Darlehenstilgungen sowie die Verwendung freier Mittel im Rahmen eines ganzheitlichen Cashmanagements für die Gemeinde Unstruttal zur Wahrung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

Die Gemeindeverwaltung prüft die Konditionen anhand der aktuellen Zinsentwicklung und der Liquidität der Gemeindekasse. Um flexibel auf die Entwicklung des Kapitalmarktes reagieren zu können, ist eine kurzfristige Entscheidung seitens des Bürgermeisters notwendig. Mit der Entscheidung des Bürgermeisters für oder gegen eine Maßnahme werden bereits vollendete Tatsachen geschaffen. Insoweit bleibt dem Bürgermeister kein Entscheidungsspielraum, so dass die nachträgliche Beschlussfassung entbehrlich ist.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über alle getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. So ist die Information und Kontrolle durch den Gemeinderat oder dessen Ausschüsse gewährleistet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Gött (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 05-36-2010

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstruttal

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstruttal in der vorliegenden Form.

Begründung:

Auf Grund vielfältiger Änderungen der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes und auf Anraten der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis hat die Verwaltung eine Neufassung der bestehenden Friedhofssatzung erarbeitet. Die gemeindespezifischen Aspekte wurden dabei berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	2

Gött (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 05-37-2010

Neufassung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Unstruttal

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Unstruttal (Friedhofsgebührensatzung) in der vorliegenden Form.

Begründung:

Auf Grund § 7 des ThürKAG und dem § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstruttal hat die Verwaltung eine neue Friedhofsgebührensatzung erarbeitet, da seit 2005 eine erhebliche Kostensteigerung für die Unterhaltung der Friedhöfe entstanden ist.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	4

Gött (Siegel)
Bürgermeister

**Friedhofssatzung
der Gemeinde UNSTRUTTAL**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2010 aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zu-

letz geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Unstruttal erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Unstruttal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Ortsteil Ammern
- b) Friedhof Ortsteil Dachrieden
- c) Friedhof Ortsteil Eigenrode
- d) Friedhof Ortsteil Horsmar
- e) Friedhof Ortsteil Reiser

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Unstruttal waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Bestattungsbezirk des Friedhofs Ammern, Dachrieden, Eigenrode, Horsmar und Reiser.

Er umfasst das Gebiet, das durch den jeweiligen Ortsteil begrenzt wird.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeindeverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassten Gewerbetreibende sowie Bestatter haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeindeverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeindeverwaltung eine Berechtigung aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtspflichtigen Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Entsprechend der Öffnungszeiten dürfen die Arbeiten in den Monaten April bis September nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde-

verwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmüll ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Gemeindeverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Einzel-, Doppelreihengrabstätte für Erdbestattung / Doppelurnenreihengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte / einer Urnenreihengrabstätte / einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet / beigelegt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschebeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Säрге

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte für Erdbestattungen bedient sich die Gemeindeverwaltung einer Fachfirma. Die Ausschreibung dazu wird jährlich bis September vorgenommen. Das Ausheben und Verfüllen von Urnengrabstätten wird vom Personal des Bauhofes der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Die entstandenen Kosten werden auf den Gebührenschuldner (Nutzer) umgelegt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt auf den Friedhöfen der Gemeinde Unstruttal 30 Jahre. Im Einzelfall gilt die gesetzliche Ruhezeit gemäß § 31 ThürBestG, die bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 12

Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeit für Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten beträgt 30 Jahre.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung auf Doppelreihengrabstätten für Erdbestattung oder die Beisetzung einer Ascheurne auf Doppelurnenreihengrabstätten sowie Einzelreihengrabstätten für Erdbestattung stattfinden, wenn ein zusätzliches Nutzungsrecht erworben wird, die der gesetzlichen Ruhezeit entspricht.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nach §§ 15, 16 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die dabei tatsächlich entstehenden Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelreihengrabstätten für Erdbestattung,
- b) Doppelreihengrabstätten für Erdbestattung,
- c) Einzelurnenreihengrabstätten,
- d) Doppelurnenreihengrabstätten,
- e) Urnengemeinschaftsanlagen,
- f) Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Einzelreihengrabstätten

(1) Einzelreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Nutzungsrecht erteilt.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) Die Einfassungen haben folgende Abmaße:
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,60 m x 1,20 m
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 0,80 m x 1,80 m

(4) In jeder Einzelreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelreihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(5) Eine Urne kann auf eine Einzelreihengrabstätte beigesetzt werden. Eine Verlängerung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 31 ThürBestG) ist erlaubt, wenn ein zusätzliches Nutzungsrecht gemäß § 12 Abs. 2 dieser Satzung bei der Gemeindeverwaltung erworben wird.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.

§ 16 Doppelreihengrabstätten

(1) Doppelreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Nutzungsrecht erteilt.

(2) Die Einfassung hat folgendes Abmaß:
Doppelreihengrabstätte: 2,00 m x 1,80 m
Im Einzelfall sind Ausnahmen zulässig.

(3) Doppelreihengrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben, in der je eine Leiche bestattet werden darf. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein zusätzliches Nutzungsrecht gemäß § 12 Abs. 2 dieser Satzung bei der Gemeindeverwaltung erworben wird.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Vereinbarung.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 8 Wochen auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Einzelurnenreihengrabstätten,
- b) Doppelurnenreihengrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsanlage,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Die Einfassungen für Urnenreihengrabstätten haben folgende Abmaße:

- a) Einzelurnenreihengrabstätte 0,60 m x 1,00 m
- b) Doppelurnenreihengrabstätte 1,20 m x 1,00 m

Im Einzelfall sind Ausnahmen zulässig.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Nutzungsrecht ausgehändigt. In einer Doppelurnenreihengrabstätte können 2 Totenaschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die gesetzliche Ruhezeit der zuerst beigesetzten 15 Jahre nicht übersteigt oder zusätzliches Nutzungsrecht nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung bei der Gemeinde erworben wird.

(4) Urnengemeinschaftsanlagen dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder auf Wunsch namentlichen Beisetzung von Urnen. Die entsprechenden Kosten sind in der Gebührensatzung festgelegt und vom Antragsteller zu zahlen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelreihengrabstätten und für die Doppelreihengrabstätten für Erdbestattungen entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baubestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 dieser Satzung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale:
 - Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m;

- b) Auf Einzelreihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
1. stehende Grabmale:
Höhe 0,80 m bis 1,0 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m;
Höhe ab 1,01 m bis 1,50 m, bis Breite 0,60 m Mindeststärke 0,14 m
- c) Auf Doppelreihengrabstätten:
1. stehende Grabmale:
Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis max. 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Einzelurnenreihengrabstätten:
1. stehende Grabmale:
Breite 0,50 m, Höhe max. 0,80 m, Stärke 0,12 m
 2. liegende Grabmale:
Breite 0,50 m, Höhe Hinterkante max. 0,15 m, Ausnahmen für bestehende Grabfelder können im Einzelfall zugelassen werden
- b) Auf Doppelurnengrabstätten:
1. stehende Grabmale:
Breite max. 1,20 m, Höhe 0,80 m bis 1,0 m Stärke 0,12 m
 2. liegende Grabmale:
Breite max. 1,00 m, Höhe Hinterkante max. 0,16 m
Ausnahmen für bestehende Grabfelder können im Einzelfall zugelassen werden
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 21 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 22 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeindeverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeindeverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Versetzrichtlinien) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeindeverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21 dieser Satzung. Die Gemeindeverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 20 dieser Satzung.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, bei gefährdeten Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, die durch die jährliche Prüfung der Standsicherheit durch die Gemeindeverwaltung mit einem gelben Hinweisschild gekennzeichnet sind, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Unstruttal ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Antragsteller die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichti-

gung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen grabstätten / Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Der unten angegebene Absatz 7 bleibt davon unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung der Herrichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sein Nutzungsrecht vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeindeverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner oder Floristen beauftragen.

(6) Reihengrabstätten für Erdbestattungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, wegen der Problematik der Erdsetzungen jedoch spätestens nach einem Jahr hergerichtet werden. Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27

Gestaltungsvorschriften bezüglich der Grabstätten

(1) In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 26 dieser Satzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Grabstätten sollten in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

(3) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit großwüchsigen Hecken, Glas oder anderen untypischen Materialien,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(4) Soweit es die Gemeindeverwaltung unter Beachtung der §§ 26 und 19 dieser Satzung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) dieser Satzung nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer

angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Doppelreihengrabstätten/Doppelurnenreihengrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grab schmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grab schmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 30

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Leichenhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde Unstruttal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des aufsichtsbefugten Personals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,

- 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - 9. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt.
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8),
- k) Grabstätten entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
- m) die Leichenhalle entgegen § 30 betritt.
- (2) Die o. g. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

**§ 34
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Unstruttal verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 35
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

**§ 36
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 13.01.2006 sowie die Satzungsänderung vom 05.05.2006 außer Kraft.

Unstruttal, den 27.05.2010
(Gemeinde Unstruttal)

Gött (Siegel)
Bürgermeister

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Unstruttal wurde mit Schreiben vom 25.05.2010 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis **bestätigt** und wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO **öffentlich bekannt gemacht**. Die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung wird ausdrücklich zugelassen.

Unstruttal, den 11.06.2010
(Gemeinde Unstruttal)

Gött (Siegel)
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren

**für die Benutzung
der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Unstruttal**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch fünftes ÄndG vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstruttal vom 17.05.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal in der Sitzung vom 17.05.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Unstruttal und ihren Einrichtungen und Anlagen sowie der damit verbundenen Leistungen der Gemeinde auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstruttal werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

I. Gebührenpflicht

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
- a) bei der Erstbestattung/Urnenbeisetzung der Bestattungspflichtige nach dem Thüringer Bestattungsgesetz,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige Leistungen aus der Friedhofssatzung beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Antrag auf Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstruttal.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

**§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

**§ 5
Gebührenverzeichnis**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1 Erdgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre)	
1.1 Einzelreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	242 EUR
1.2 Einzelreihengrabstätte über 5 Jahre	483 EUR
1.3 Doppelreihengrabstätte	1.208 EUR
2 Urnengrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre)	
2.1 Einzelreihenurnengrabstätte	203 EUR
2.2 Doppelreihenurnengrabstätte	404 EUR
2.3 Urnengemeinschaftsanlage (UGA) ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattung) mit Erstanlage und Pflege	121 EUR
Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit	

- individueller Kennzeichnung einschließlich Erstanlage, Pflege und Namensnennung am Gemeinschaftsgrabstein -zuzüglich Beschriftung in Bronze nach Aufwand 121 EUR plus Aufwand
3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts von Grabstätten beträgt die Gebühr je Jahr 1/30 der Gebühr der jeweiligen Grabstätte.
4. **Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)** für das 30-jährige Nutzungsrecht je Stelle einer Erd- und Urnengrabstätte bzw. je Beisetzung in der UGA 348 EUR
Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die FUG je Jahr 1/20.
5. **Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen**
- 5.1 Nutzung der Leichenhalle für die Dauer einer Bestattung 106 EUR
- 5.2 Reinigung der Leichenhalle 25 EUR
- 6 **Bestattungsgebühren**
- 6.1 Für das Ausheben und Schließen einer Reihengrabstätte werden entsprechend des vorliegenden Ausschreibungsangebotes die angegebenen Kosten auf den aus § 2 (Gebührenschnldner) der Satzung hervorgehenden Gebührenschnldner umgelegt. nach Angebot
- 6.2 Für das Ausheben und Schließen einer Reihenurnengrabstätte 100 EUR
- 6.3 Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.
7. **Verwaltungs- und sonstige Gebühren**
- 7.1 Zulassung zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Ortsteile der Gemeinde Unstruttal für den Antragsteller (jeweils für 1 Jahr) 20 EUR
- 7.2 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 10 EUR
- 7.3 Genehmigung zur Veränderung der baulichen Anlage einer Grabstätte (wie weitere Inschriften, Einfassung, Beistellsteine, ortsfeste Pflanzschalen u. ä.) je Antrag 5 EUR
- 7.4 Genehmigung zur Beisetzung in eine bereits belegte Grabstätte 15 EUR
- 7.5 Genehmigung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzrechtes an einer Grabstätte 15 EUR
- 7.6 Genehmigung zum Ausgraben einer Urne mit Graböffnung und Grabschließung 20 EUR
- 8 Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 9 Für das Nutzungsrecht von Grabstätten, das durch Personen erworben wird, die nicht in der Gemeinde Unstruttal meldepflichtig sind, wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.
- 10 Das Entgelt für das Niederlegen von Grabmalen bei Gefahr im Verzug, welches seitens der Gemeindeverwaltung an eine Steinmetz-Firma entrichtet wird, ist als Auslage vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.01.2006 außer Kraft.

Unstruttal, den 27.05.2010

(Gemeinde Unstruttal)

Gött

Bürgermeister

(Siegel)

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unstruttal wurde mit Schreiben vom 25.05.2010 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis bestätigt und wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung wird ausdrücklich zugelassen.

Unstruttal, den 11.06.2010

(Gemeinde Unstruttal)

Gött

Bürgermeister

(Siegel)

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

17. Kreisseniorenfest des Unstrut-Hainich-Kreises findet in Großengottern statt

Auch in diesem Jahr wird im Unstrut-Hainich-Kreis wieder das Kreisseniorenfest gefeiert. An vier Tagen werden wieder alle Seniorinnen und Senioren, die das 67 Lebensjahr erreicht haben, gemeinsam feiern, ein attraktives Kulturprogramm erleben und gut beköstigt werden.

Am Freitag, 25. Juni 2010, werden Gäste aus dem Norden und Westen des Kreises erwartet. Die Gemeinde Unstruttal ist für diesen Tag vorgesehen.

Die An- und Abreise der Seniorensfestbesucher wird wieder unentgeltlich mit Omnibussen der Regionalbusgesellschaft realisiert.

Der Tourenplan ist im Internet unter: www.unstrut-hainich-kreis.de veröffentlicht.

Fahrplan für die Gemeinde Unstruttal Freitag, 25. Juni 2010

Tour 6

12.50 Uhr	ab Hst.	Eigenrode
12.55 Uhr	ab Hst.	Dachrieden - Bahnhofstraße

Tour 7

12.50 Uhr	ab Hst.	Dachrieden - Bahnhofstraße
12.55 Uhr	ab Hst.	Ammern, Deutsches Haus

Tour 8

12.40 Uhr	ab Hst.	Kaisershagen
12.45 Uhr	ab Hst.	Reiser
12.50 Uhr	ab Hst.	Ammern, Siedlung
12.55 Uhr	ab Hst.	Ammern, Deutsches Haus

Tour 9

12.40 Uhr	ab Hst.	Horsmar
12.45 Uhr	ab Hst.	Beyrode
12.55 Uhr	ab Hst.	Ammern, Deutsches Haus

Ammern hat eine neue Brücke

Die im Jahr 1719 erbaute Brücke über die Unstrut in der Friedrichstraße wurde nach nur 8-monatiger Bauzeit am 26. Mai 2010 wieder für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Bereits vor einigen Jahren wurde im Zuge einer Brückenprüfung durch den Statiker Gerhard Weidenbach von der Bau-Projekt GmbH Mühlhausen festgestellt, dass die Brücke dringend erneuert werden muss. Gleichzeitig wurde seit längerer Zeit durch die ansässige Grundschule darauf hingewiesen, dass die Schulkinder, die die Brücke mehrmals am Tag überqueren müssen, einer großen Gefahr ausgesetzt sind, weil kein ausreichender Gehweg vorhanden war.

Deshalb fanden im Frühjahr 2009 mehrere Gespräche zwischen der Gemeinde Unstruttal und dem Thüringer Straßenbauamt Leinefelde-Worbis statt, um die Finanzierungsmöglichkeiten zu besprechen, damit dieses dringend notwendige Bauvorhaben verwirklicht werden kann. Nachdem das Thüringer Straßenbauamt der Gemeinde eine Förderung von 313 TEUR zusagte, hat der Gemeinderat trotz angespannter Haushaltslage entschieden, die Instandsetzung der Brücke im Jahr 2009 zu veranlassen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 480 TEUR und deshalb musste ein Eigenanteil von 167 TEUR aufgebracht werden. Das Ingenieurbüro Harald Kellner wurde mit der Planung beauftragt und die Firma Hoch- und Tiefbau GmbH Küllstedt erhielt den Zuschlag für den Bau der Unstrutbrücke.

Im Beisein von Vertretern des Thüringer Straßenbauamtes, dem Geschäftsführer der HTB GmbH, Küllstedt, dem Ingenieurbüro Kellner sowie der Direktorin, der Schulleitersprecherin und

Schülern der Klasse 2 der Grundschule Unstruttal hat der Bürgermeister, Herr Jürgen Gött, mit dem obligatorischen Durchschneiden des roten Bandes die Unstrutbrücke für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Der Bürgermeister bedankte sich bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit.

Da nun ein gefahrloses Überqueren für die Schulkinder gewährleistet ist, bedankten sich die Direktorin, Frau Krause und die Schulleitersprecherin, Frau Groehn mit ihren Schulkindern beim Bürgermeister mit einer Wandzeitung und baten ihn, den Dank an die Gemeinderatsmitglieder weiterzuleiten.



Jürgen Gött
Bürgermeister

Wir gratulieren

Wir gratulieren zum Geburtstag

Der Bürgermeister und der Gemeinderat gratulieren den Seniorinnen und Senioren ab 70. Lebensjahr nachträglich für die Zeit vom 11.05.2010 bis 08.06.2010 ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen ihnen Gesundheit und Wohlergehen.

Ammern

am 11.05.	Frau Ilse Winkler	zum 82. Geburtstag
am 13.05.	Frau Siegrid Schucht	zum 75. Geburtstag
am 14.05.	Frau Margrit Günzel	zum 70. Geburtstag
am 18.05.	Frau Liesa Kerst	zum 75. Geburtstag
am 22.05.	Frau Charlotte Riedel	zum 75. Geburtstag
am 27.05.	Frau Edith Luck	zum 81. Geburtstag
am 27.05.	Frau Elfriede Schrön	zum 73. Geburtstag
am 28.05.	Herrn Herbert Herz	zum 71. Geburtstag
am 01.06.	Frau Linda Werner	zum 74. Geburtstag
am 05.06.	Herrn Siegfried Vogler	zum 82. Geburtstag
am 07.06.	Herrn Ernst Zimpel	zum 72. Geburtstag

Dachrieden

am 05.06.	Herrn Gerhard Röse	zum 74. Geburtstag
-----------	--------------------	--------------------

Eigenrode

am 08.06.	Frau Gisela Walz	zum 71. Geburtstag
-----------	------------------	--------------------

Horsmar

am 17.05.	Frau Ilse Göbel	zum 78. Geburtstag
am 21.05.	Herrn Erich Hornischer	zum 78. Geburtstag
am 24.05.	Frau Rosina Göthling	zum 70. Geburtstag
am 26.05.	Herrn Siegfried Brandt	zum 71. Geburtstag
am 28.05.	Herrn Horst Heger	zum 75. Geburtstag
am 28.05.	Herrn Manfred Obermann	zum 70. Geburtstag
am 01.06.	Frau Marianne Böhm	zum 71. Geburtstag

Kaisershagen

am 17.05.	Frau Elfriede Grabe	zum 90. Geburtstag
am 18.05.	Herrn Leonhard Kiesel	zum 71. Geburtstag
am 24.05.	Herrn Horst Herz	zum 73. Geburtstag
am 28.05.	Frau Luzie Görtler	zum 73. Geburtstag
am 02.06.	Frau Herta Bischoff	zum 83. Geburtstag

Reiser

am 15.05.	Herrn Siegfried Brendel	zum 74. Geburtstag
am 17.05.	Herrn Klaus Rösener	zum 74. Geburtstag
am 25.05.	Frau Sigrid Schrön	zum 73. Geburtstag
am 26.05.	Herrn Rolf Queck	zum 78. Geburtstag
am 28.05.	Frau Lieselotte Stier	zum 79. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienst in unseren Gemeinden

vom 11.06.2010 bis 11.07.2010

Ammern

am 13.06.	um 16.00 Uhr Andacht zum Familienfußballturnier der Kirchengemeinde Ammern auf dem Sportplatz
am 26.06.	um 13.00 Uhr Gottesdienst zur Kirmes - Kirche

Veranstaltungen:

am 13.06.	Familien-Fußball-Turnier und Sommerfest - Sportplatz/Pfarre
am 13.06.	um 20.30 Uhr Public Viewing des Spiels Deutschland - Australien mit Grillen im Pfarrgarten
am 24.06.	um 19.00 Uhr Benefizkonzert von „in musica vita“ für die Orgel - Kirche

Chor:

mittwochs um 19.30 Uhr - Pfarre

Dachrieden

am 13.06.	um 14.00 Uhr
am 27.06.	um 14:00 Uhr
am 04.07.	um 14:00 Uhr Pfarrbereichsgottesdienst in Eigenrode (Pfr. Niemann)
am 11.07.	um 14:00 Uhr Pfarrbereichsgottesdienst in Dachrieden (Pfr. Bartel)

Eigenrode

am 20.06.	um 14:00 Uhr
am 04.07.	um 14:00 Uhr Pfarrbereichsgottesdienst in Eigenrode (Pfr. Niemann)
am 11.07.	um 14:00 Uhr Pfarrbereichsgottesdienst in Dachrieden (Pfr. Bartel)

Horsmar

am 13.06.	um 09.30 Uhr
am 26.06.	um 14:00 Uhr Traugottesdienst (Eheleute Kiel)
am 03.07.	um 17.00 Uhr katholischer Gottesdienst
am 04.07.	um 14:00 Uhr Pfarrbereichsgottesdienst in Eigenrode (Pfr. Niemann)
am 11.07.	um 14:00 Uhr Pfarrbereichsgottesdienst in Dachrieden (Pfr. Bartel)

Vorkonfirmandenunterricht:

Montag 14.06.	um 16:30 Uhr (Pfarrhaus Lengefeld)
Montag 21.06.	um 16:30 Uhr (Pfarrhaus Horsmar)

Frauenhilfe:

Mittwoch, 23.06. um 15.00 Uhr

Kaisershagen

am 13.06.	um 13.00 Uhr
am 27.06.	um 10.00 Uhr

Reiser

am 20.06.	um 10.00 Uhr
am 10.07.	um 18.30 Uhr Gottesdienst zur Kirmes

Frauenhilfe:

Mittwoch, 30.06. um 15.00 Uhr

Veranstaltungen

Übersicht der Veranstaltungen der einzelnen Vereine

vom 11.06.2010 bis 09.07.2010

Juni

11.06.-13.06.	FFw-Fest Eigenrode
12.06.-13.06.	Sportfest in Horsmar (40 Jahre HSV)
19.06.	160 Jahre Löschwesens Horsmar
19.06.	Kinder- und Schulfest in Ammern
20.06.	Die Honawerschen Spatzen präsentieren die schönsten Lieder der Kastelruther Spatzen in Dachrieden

23.06.

Brunnenfest in Ammern

25.06.-27.06.

Kirmes in Ammern

Juli

10.07.	Gartenfest in Horsmar
11.07.- 12.07.	Kirmes in Reiser

Termin für das Amtsblatt

Abgabe der Artikel	21.06.2010
Nächster Erscheinungstermin des Amtsblattes:	09.07.2010

Vereine und Verbände



Novelle Thüringer Wassergesetz und Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen

Der Thüringer Landtag hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 die Novellierung des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) beschlossen. Inhalt dieser Gesetzesänderung, die mit ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, sind auch Regelungen zur **dezentralen** Abwasserentsorgung insbesondere für den ländlichen Raum. Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei einer Entscheidung für eine dezentrale Entsorgung die zur Anwendung kommenden Kleinkläranlagen auch tatsächlich funktionieren. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass **vollbiologische** Kleinkläranlagen zukünftig als Ergänzung bzw. Alternative zur zentralen Abwasserentsorgung vermehrt zum Einsatz kommen können.

Diese neuen Regelungen im ThürWG stellen unter anderem sicher, dass in Gebieten für die längerfristig bzw. dauerhaft keine öffentlichen Abwasseranlagen errichtet werden, der Bürger bei einer Investitionsentscheidung für eine Kleinkläranlage diese Anlage tatsächlich auch für einen angemessenen Zeitraum nutzen kann.

Nach der Richtlinie zur Förderung können 5 % der Eigentümer förderfähiger Grundstücke ohne Anschluss an eine öffentliche Kanalisation jährlich (jedoch einmalig je Antrag) eine Förderung in Höhe von 1.500,00 EUR für einen Ersatzneubau bzw. 750,00 EUR für eine Leistungssteigerung durch Nachrüstung erhalten. Fördervoraussetzung sind u. a. eine wasserrechtliche Erlaubnis, eine Sanierungsanordnung oder eine Aufforderung der Behörde zur Sanierung.

In der Umsetzung der Festsetzung im novellierten ThürWG hat der Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland (ZVA) ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) erarbeitet. Darin enthalten sind alle zzt. förderfähigen Grundstücke, für die ein Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsanlage für mindestens 15 Jahre nicht vorgesehen ist. Der Beschluss der Versammlung sowie der Bestätigungsvermerk der Unteren Wasserbehörde liegen vor.

Gemäß Festlegung im Thüringer Wassergesetz wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Auslegung des ABK für die Mitgliedsgemeinden Mühlhausen sowie teilweise Unstruttal und Mentersroda im Juni vorgenommen wird. Sollten Erläuterungen gewünscht werden, ist eine Terminvereinbarung im Vorfeld unerlässlich.

Die Auslegung zur Einsichtnahme erfolgt beim Sitz des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland, Windeberger Landstraße 73, zu den üblichen Geschäftszeiten:

Mo./Mi./Do. von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Di. von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weiterhin wird nachfolgend das zweiseitige Antragsformular veröffentlicht.

**Dutschmann
 Werkleiter**

ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung des Freistaates Thüringen gemäß Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen (KKA) im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt



Nicht vom Antragsteller auszufüllen.
 Eingangsstempel

Adresse
 eigentumsorgende Gemeinde/
 Abwasserverband

Hinweis nach § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes:
 Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten. Die Angabe von Telefon- und Faxnummern, Ansprechpartnern, e-mail-Adressen u.ä. ist freiwillig, vereinfacht aber die Bearbeitung.

1. Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname oder Firma

Postleitzahl / Ort Straße / Postfach

Telefon (mit Vorwahl) Fax (mit Vorwahl) E-Mail-Adresse

Rechtsform privater Bauherr sonstiger Bauherr kommunaler Aufgabenträger

Bankverbindung
 Name der Bank (Zweigstelle, Filiale, Niederlassung)

Bankleitzahl Kontonummer

vorsteuerabzugsberechtigt Ja Nein

2. Angaben zur Kleinkläranlage

Bauort
 Postleitzahl / Ort Straße / Hausnummer

Gemarkung Flur Flurstücknummer

- Ersatzneubau Kleinkläranlagen
- Nachrüstung Kleinkläranlagen
- Errichtung öffentlicher Kleinkläranlagen

Anzahl anzuschließender Einwohner

Ausbaugröße geplanter Kleinkläranlage (Einwohnerwerte)

Es bestehen über Anhang 1 der AbwV hinausgehende sogenannte weitergehende Anforderungen Ja Nein

3. Ausgaben und Finanzierung der geplanten Kleinkläranlage

Voraussichtliche Gesamtausgaben (ggf. Kostenerschätzung / ohne Mehrwertsteuer für vorsteuerabzugsberechtigte) €

Finanzierung durch

beantragter Zuschuss laut Förderrichtlinie €

Eigenmittel 0,00 €

4. Einzureichende Anlagen zum Antrag

Zur Vervollständigung des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung sind folgende Unterlagen vorzulegen. Die Abforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

	liegt dem Antrag bei	wird nachgereicht
Baugenehmigung (sofern genehmigungspflichtig nach ThürBO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wasserrechtliche Erlaubnis oder Sanierungsanordnung bzw. Sanierungsbescheid oder Aufforderung der Behörde zur Sanierung der Kleinkläranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei Einteilung in einen Kanal werden keine zusätzlichen Unterlagen benötigt.

Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn neben dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen! Sofern diese nicht innerhalb der nächsten 3 Monate vorliegen, führt dies grundsätzlich zur Ablehnung des Antrages.

5. geplanter Durchführungszeitraum

Geplanter Maßnahmenbeginn (Mit der Maßnahme darf vor Antragsingang bei der Thüringer Aufbaubank nicht begonnen werden. Als Vorbereitungsbeginn zählt die Auftragsvergabe bzw. der Materialeinkauf durch den Antragsteller, nicht jedoch die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen oder das Einholen von Kostenvoranschlägen.) Tag / Monat / Jahr

Geplantes Maßnahmenende (Das Maßnahmenende ist der Tag, an dem die tatsächliche Möglichkeit zur Inbetriebnahme besteht.) Tag / Monat / Jahr

Schulnachrichten

„Der barmherzige Samariter“

**Musical der Staatlichen Grundschule Unstruttal
aufgeführt am 28. Mai, 17.00 Uhr in der Kirche in Ammern**

- Religion leben -

Die Grundschüler der Staatlichen Grundschule Unstruttal haben im Rahmen des Evangelischen Religionsunterrichtes die biblische Geschichte des „Barmherzigen Samariters“ kennengelernt.

Dabei standen Fragen im Vordergrund wie z. B.:

Warum ist der reiche Händler bereit, den gefährlichen Weg von Jerusalem nach Jericho, auf sich zu nehmen?

Warum haben die Räuber keine Gewissensbisse und lassen den Händler verletzt zurück?

Warum gehen die angesehenen Geistlichen und Priester an dem zusammengeslagenen Händler achtlos vorbei?

Den Kindern wurde bewusst, dass die Hauptthemen dieser Geschichte - Hilfsbereitschaft, Nächstenliebe und Engagement auch heute nichts an Aktualität verloren haben.

In den einzelnen Klassenstufen wurde die Geschichte inhaltlich unterschiedlich umgesetzt:

Die Kleineren aus Klassenstufe 1 + 2 haben Bilder zur Geschichte gemalt, die dann in der Kirche ausgehangen wurden sowie die Einladungen zum Musical gestaltet.

Die Schüler der 3. + 4. Klassen haben dann die Geschichte in einem Musical dargestellt.

Fleißig lernten sie Rollen und Liedertexte. Gemeinsam mit Frau Krause und Frau Klembt wurde auch in der Kirche geprobt.

Der Einladung der Kinder waren zahlreiche Gäste gefolgt, die von der Schulleiterin Claudia Krause sowie von Pfarrerin Carola Scherf herzlich begrüßt wurden.

... Und das Musical klappte hervorragend! Die Zuschauer waren des Lobes voll über die gelungene Vorstellung der Kinder.

Besonders überzeugend schauspielerten und sangen Paula Höch als Samariter sowie Claudio Kaufhold als Händler.

Fest steht: „Wir wollen wieder auf diese Art und Weise Religion leben!“



Die mitwirkenden Schüler der Staatlichen Grundschule Unstruttal

OT Ammern

Kinder- und Schulfest am Samstag, dem 19. Juni 2010 auf dem Anger

Programm:

- um 15.00 Uhr Beginn auf dem Anger
- ab 15.15 Uhr Programm der Kinder aus der Kindertagesstätte „Bärenstübchen“ Ammern
- ab 15.30 Uhr Programm der Staatlichen Grundschule Unstruttal
- ab 15.45 Uhr Unterhaltung für die Kinder mit dem Clown Noni

- ab 15.45 Uhr Kaffeetafel, Spielstraßen, und Disco mit Michael Huck
 - ab 20.00 Uhr Oldie-Party mit DJ Thomas
- Zu unserem diesjährigen Kinder- und Schulfest sind alle Kinder, Eltern, Großeltern und Gäste recht herzlich eingeladen.

Termine rund um die Ammersche Kirmes

Mittwoch, 23.06.2010

16.00 -

- 21.00 Uhr Brunnenfest auf dem Anger
- Für gute Unterhaltung sorgt „Der Behringer“

Freitag, 25.06.2010

- ab 20.00 Uhr Kirmesdisco mit DJ Tomas

Samstag, 26.06.2010

- 13.00 Uhr Kirmesgottesdienst
- ab 14.00 Uhr bunter Nachmittag
- 15.00 Uhr Fußballspiel der SG Ammern
- In der Halbzeitpause ca. 15.45 Uhr findet die traditionelle Hammeljagd statt
- ab 20.00 Uhr Kirmestanz mit „Rennstiege Live“

Sonntag, 27.06.2010

- ab 07.00 Uhr Ständchen im Dorf
 - 10.00 Uhr Frührschoppen mit „Ronny“
 - ab 14.00 Uhr bunter Nachmittag mit Kinderspielen
 - 21.00 Uhr Kirmesbeerdigung
 - 21.00 -
 - 02.00 Uhr Kirmesausklang
- Alle Veranstaltungen finden auf dem Anger statt.

Die „**Ammersche Kirmesgesellschaft e.V.**“ freut sich auf zahlreiche Gäste.



Blumenkästen für das Geländer der neuen Unstrut-Brücke

Nach Fertigstellung der Unstrut-Brücke im OT Ammern wurden durch die Mitarbeiter des Bauhofes entlang des Brückengeländers Blumenkästen angebracht. Nach wenigen Tagen wurde einer der Blumenkästen gestohlen. Es dauerte nicht lange und aus den restlichen bepflanzten Kästen wurden die Geranien einzeln herausgezogen.

Aus dem Grund wurden die Kästen wieder von dem Geländer entfernt.

Es ist sehr bedauerlich, dass es immer noch Leute gibt, die mutwillig vieles zerstören, woran eigentlich alle Gefallen finden sollten.

**Jürgen Gött
Bürgermeister**



Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Unstruttal

Herausgeber: Gemeinde Unstruttal

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister

Ehrenamtliches Redaktionskollegium:

Ammern - Herr Hunstock, Dachrieden - Herr O. Zieger, Eigenrode - Herr Walter,

Horsmar - Frau Hündorf, Kaisershagen - Frau Vogt, Reiser - Frau Caspari

Redaktionssekretärin: Frau Backhaus

Tel.: 0 36 01 / 8 86 26 68, Fax: 0 36 01 / 44 81 16

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

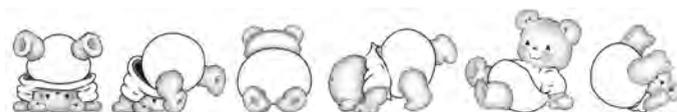
Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Kinder, Kinder



Die Einwohner von Ammern gratulieren ganz herzlich den Eltern Zita Dick und Steven Weinreich zur Geburt des kleinen **Leon**. Er wurde am 06. 05. 2010 im Hufeland-Klinikum in Mühlhausen geboren und hat inzwischen Einzug in der Schützendorstraße 12 gehalten. Bei der Geburt wog er 4.130 g und war 52 cm groß. Wir wünschen der kleinen Familie mit dem „großen Bruder“ Benjamin eine glückliche und zufriedene Zukunft.



Partnerschaft zwischen der FFW Ammern und der FFW Hohenhameln aus Niedersachsen

Seit nunmehr 20 Jahren besteht eine intensive Partnerschaft zwischen der FFW Ammern und der FFW Hohenhameln aus Niedersachsen (Landkreis Peine). Dieses Jubiläum wurde am 27.03.2010 in Ammern gefeiert. Eine Gruppe von 40 Personen trat am Samstagnachmittag mit einem Reisebus die Fahrt aus dem 160 km entfernten Hohenhameln in Richtung Ammern an, wo sie gegen 17:45 Uhr eintrafen. Nach einem kleinen Erfrischungsgetränk ging es vor das Feuerwehrgerätehaus. Hier zeigten die Jüngsten der Feuerwehr Ammern ihr Können. Die Jugendfeuerwehr, unter der Leitung des Jugendwartes Klaus Klinge, führte eine Löschübung mit dem LF10/6 vor. So konnte man sehen, dass auch der Nachwuchs schon mit der Technik der Großen umgehen kann. Anschließend wurden alle Anwesenden vom Wehrführer Martin Winkler (Ammern) und dem Ortsbrandmeister Lars Kunz (Hohenhameln) mit ein paar kurzen Worten begrüßt. In einer Gedenkminute wurde dem Anfang des Jahres 2010 verstorbenen ehemaligen Ortsbrandmeister der FFW Hohenhameln Heinrich Boes gedacht. Er war einer der Mitinitiatoren dieser Partnerschaft. Der ehemalige Ammersche Wehrführer, Klaus Till, und der amtierende Wehrführer zeigten einen kurzen Abriss der Stationen der Partnerschaft von 1990 bis 2010. Untermalt wurde das Ganze von Fotos, die bei vielen Beteiligten alte Erinnerungen aufleben ließen und zum Schmunzeln veranlassten. Als Andenken an dieses Jubiläum wurde den Hohenhamlern eine Erinnerungstafel überreicht. Als Gegengeschenk bekam die Wehr aus Ammern von den Kameraden aus Hohenhameln einen fast 3 m hohen Baum, für den auch gleich ein würdiger Platz auf dem Gelände der Feuerwehr gefunden wurde.

Nach so vielen Worten hatten natürlich alle einen riesigen Hunger. Bei Thüringer Rostbratwurst, selbstgeschlachteter Hausmacherwurst und vielen von den Ammerschen Feuerwehrfrauen selbst zubereiteten Salaten, wurde dieser schnell gestillt. Nach dieser Stärkung konnte die Party so richtig beginnen. Viel Musik und eigens für den Abend einstudierte Showeinlagen brachten die Stimmung zum Kochen, so dass es keinen mehr auf den Bänken hielt. Genutzt wurde der Abend natürlich auch für Gespräche und das weitere Kennenlernen.



dann in Hohenhameln.

Ein großes Dankeschön all denen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Feier mitgewirkt und damit zum Gelingen des Abends beigetragen haben.

Gegen 01:00 Uhr machten sich die Hohenhamelner wieder auf den Heimweg. Zweieinhalb Stunden nach ihrer Ankunft in der niedersächsischen Heimat erlebten sie noch eine heiße Überraschung. Der gleiche Bus, der sie zum Jubiläum nach Ammern gebracht hatte, stand gegen 07:00 Uhr komplett in Flammen. Alles in Allem war es aber ein rundum gelungener Abend, der die Partnerschaft weiter untermauert und die Tradition der gegenseitigen Treffen fortgesetzt hat. Wir freuen uns schon riesig auf das 25-jährige Jubiläum,

Nachträglich gratulieren wir dem Ehepaar

Kurt und Elfriede Roscher

ganz herzlich zur **Diamantenen Hochzeit** und wünschen ihnen noch viele gemeinsame Jahre bei bester Gesundheit.

Der Bürgermeister, der Ortsbürgermeister und die Einwohner von Ammern.



OT Dachrieden

Maifeuer 2010

Traditionsgemäß veranstaltete die FFW Dachrieden auch in diesem Jahr am 30.04.2010 ein Maifeuer, wenn auch - nicht wie üblich am Donnerberg - sondern auf dem Gelände vor der ehem. Gaststätte.

Aufgrund der Baumaßnahmen im Ort war es uns nicht möglich, das Maifeuer an gewohnter Stelle zu entzünden.

Wir möchten uns nochmals für Ihr Verständnis bedanken. Vielen Dank auch den vielen Einwohnerinnen und Einwohnern von Dachrieden, sowie deren Gäste, die den Weg zu uns gefunden haben, um gemeinsam mit uns den Maisprung zu feiern.

Pünktlich um 19.00 Uhr wurde das Feuer in den Feuerkörben entzündet.

Bei Köstlichkeiten vom Grill hielt sich die gute Stimmung bis ca. 02.30 Uhr.

Herzlichen Dank an die wenigen Helfer, ohne die so eine Veranstaltung gar nicht möglich wäre:

- **Andreas Nonn**, für die Besorgungen im Vorfeld der Veranstaltung
- **Rüdiger + Torsten Kiesel**, die wie in jedem Jahr wieder viele Stunden hinter dem Grill verbracht haben.
- **Michael Nonn + Olaf Zieger**, das Team hinter der Theke
- **Stefan Weinreich**, für das Bereitstellen des Kaminholzes für die Feuerkörbe
- **Heidi Weinreich** für die tolle Verpflegung beim Aufräumen am Tag danach sowie
- **allen Kameradinnen und Kameraden** für die Bewachung und Sicherung der Feuerkörbe

Im nächsten Jahr findet das Maifeuer wieder wie gewohnt am Donnerberg (Wilhelms Weide) statt und auch die Holzabfuhr wird wieder durch die FFW Dachrieden gewährleistet.

Der Vorstand



Zu einem volkstümlichen Nachmittag laden die Vereine aus Dachrieden herzlich ein.

Die „Honawerschen Spatzen“ präsentieren die schönsten Lieder der Kastelruther Spatzen aus Südtirol am Sonntag, dem 20. Juni um 14:00 Uhr je nach Wetterlage auf dem Festplatz oder im Gemeindesaal.

Durch die derzeitigen Baumaßnahmen in der Hauptstraße ist die Durchfahrt durch den Ort teilweise gesperrt. Parkplätze werden nahe des Festplatzes ausreichend zur Verfügung stehen. Die Fahrzeuge aus Richtung Kaisershagen, Reiser und Ammern haben die Möglichkeit auf dem Gelände des ehemaligen Möve-Werkes zu parken. Aus Richtung Eigenrode und Horsmar kann am Sportplatz geparkt werden.

Wir freuen uns auf ihren Besuch und auf einen schönen Sommertag.

F. Weinreich

Ja wer hätte das gedacht...

dass nach dem Wasserschaden am 28.12.2009 auf unserem Saal, nach nur 4 Monaten Sanierungsarbeiten, der Saal wieder genutzt werden kann.

Der Fußboden wurde komplett erneuert, bestehend aus dem neuen Eichenparkett-Tanzboden und der restlichen Fläche aus großen Fliesen 60x60 cm. Einiges gibt es jedoch noch zu ändern, was ja allen beteiligten Firmen und unserem Bürgermeister bekannt ist.

So wird immer mehr das Wort Eigenleistung ins Gespräch kommen, um unseren Saal weiterhin zu erhalten und zu verschönern, denn durch die Gemeinde stehen keine finanzielle Mittel mehr zur Verfügung.

Bedanken möchte ich mich bei unserem Bürgermeister, Herrn Gött, für den Einsatz, damit die Sanierung erfolgen konnte, die Koordination und die Terminvergabe bei den beteiligten Baufirmen und dem Bauhof sowie der Putzkolonne für die Saalsäuberung.

Baumaßnahme in der Hauptstraße



Wie jeder weiß, wird in Dachrieden in diesem Jahr erneut über viele Monate weiter an der Hauptstraße gebaut.

Durch die umfangreichen Erdarbeiten, Straßen- und Brückensanierung, neue Versorgungsleitungen und Erneuerung der Fußwege, also das komplette Programm, kommt es zu Beeinträchtigungen für Anlieger, Bewohner und auch für alle, die mit Fahrzeugen bzw. Fahrrädern oder als Fußgänger durch die Baustelle wollen. Dachrieden ist nun mal ein Nadelöhr. Einen Schleichweg um die Baustelle gibt es leider nicht.

Deshalb wurde eine weiträumige Umleitung für die Fahrzeuge ausgeschildert. Nur für Fußgänger oder Fahrradfahrer, die auch absteigen sollen, ist die Baustelle freigegeben.

Alle Einschränkungen haben auch mal ein Ende. Wenn die Baumaßnahme beendet ist, spricht keiner mehr von den Bauarbeiten

ten und anderen Unannehmlichkeiten. Alle freuen sich dann zum Beispiel über den schönen neuen Fußweg. Auch die ausführende Baufirma musste mit nicht vorgesehenen Problemen fertig werden. So bekam sie die Auflage, einen Trennzaun zur Sicherheit der Fußgänger, Pilger, Radfahrer oder Rollstuhlfahrer aufzustellen, die während der gesamten Zeit die Baustelle durchqueren müssen. Auch für die Baufirma war dies ein zusätzlicher und nicht einkalkulierter Kostenaufwand und Einschränkung bei ihren Arbeiten.

Aber alles wird gut und hat ein Ende.

H. Petri
Ortsteilbürgermeister

OT Eigenrode

Brückensingen in Reiser am 24.05.2010

Auch zum diesjährigen Pfingstmontag trafen sich die Sängern und Sänger des Volkschors „Harmonie“ Eigenrode unter dem Viadukt in Reiser zum 11. Brückensingen.

Der Chor gestaltete gemeinsam mit den Musikern des evangelischen Bläserkreises ein abwechslungsreiches Programm mit neuen und altbekannten Frühlingsliedern.

Die Vorsitzende des Heimatvereins, Frau Caspari, nutzte diesen Anlass, um die Nachfolgerin von Herrn Pfarrer Moritz, Frau Scherf, vorzustellen.

In einer kurzen Ansprache begrüßte die neue Pfarrerin alle Anwesenden.

Trotz wechselhaftem Wetter fanden sich doch zahlreiche Zuhörer unter dem Viadukt ein. Die Veranstalter sind sich einig, dass es auch im nächsten Jahr ein Brückensingen geben wird, aber aus organisatorischen Gründen nicht unbedingt am Pfingstmontag.



Werbung in eigener Sache

Komm, hör zu, sing mit im Chor! Unsere Übungsstunden finden freitags um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Erholung“ in Eigenrode statt. Über regen Zuspruch würden wir uns sehr freuen.

Brunhilde Kleidt,
Vorsitzende

75 Jahre Freiwillige Feuerwehr Eigenrode (Teil 3)

Brände im Ort seit 1723 (überliefert aus der Ortschronik)

- 1723 brannten 12 Wohnhäuser und viele Nebengebäude nieder.
- 17.11.1824 entstand eine Feuersbrunst in der Scheune von Johann Michael Bär (heute Kasper). Es brannten die Häuser von (heute) Körber bis Radtke nebst allen zugehörigen Nebengebäuden. Die Betroffenen erhielten aus vielen benachbarten Dörfern ansehnliche Unterstützung an Geld und Naturalien.
- 1825 wurde eine neue Feuerspritze angekauft und ein Spritzenhaus errichtet, welches die Arbeit der Feuerwehr erleichterte.

- 03.10.1825 entstand ein Brand in der Scheune von Johann Michael Menge (heute Gerhard Menge). Es brannten 22 Wohnhäuser mit dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden ab.
- 15.11.1827 entstand ein Feuer im Stall von Georg Andreas Göthling (heute Heine). Es brannten die Stallungen und Scheunen von (heute) Körber bis Radtke.
- 14.12.1830 Ausbruch eines Feuers in der Wohnung von Johann Christof Walz (Nr. 4). Es brannten 10 Wohnhäuser und 18 Scheunen und Ställe ab.
- 03.06.1831 Ausbruch eines Feuers im Hirtenhaus (heute Vogt/ Lungwitz). Das Feuer wurde durch schnell herbeigeilte Hilfe bald gelöscht, sodass nur der Giebel abbrannte.
- 27.01.1853 brannte nachts die Scheune des Hufschmieds Georg Adam Mülverstedt (heute Kurt Hornung) nieder.
- 27.08.1873 brannten morgens ein Wohnhaus, 3 Scheunen und 3 Ställe im Grunde gelegen ab.
- Okt. 1894 brach im Gehöft des Julius Ackermann (heute Heine) Feuer aus und legte die Scheunen bis (heute Körber) in Brand. Die Entstehung des Brandes blieb unaufgeklärt.
- 13.03.1895 entstand ein Feuer im Gehöft des Webers Karl Menge (heute Oostermeyer). Es brannten die Scheunen von (heute) Lier bis S. Weidner teils mit Stallungen nieder.
- 27.10.1900 brach in der Nacht zum 2. Kirmestag in der Scheune der Gemeindeschenke auf ungeklärte Weise ein Feuer aus. Äscherte diese und die nebenstehenden Gehöfte ein.
- 1909 brannte die Scheune und das Wohnhaus von Adolf Höch (heute Herb. Hehrhold) und die Scheune von Albin Vogler.
- 13.09.1911 brannten 4 Scheunen (heute Siegfried Walz Nr. 4 bis Helmut Grzybek).
- 20.10.1926 brannte die Scheune von Karl Weidner ab (heute Siegmars Blache).
- 22.05.1930 In der Nacht zum 23.5. brach im Oberdorf Feuer aus. Es brannten 6 Scheunen ab. (heute Keilholz bis Kleidt)
- 24.05.1930 brannte die Scheune von Albin Körber ab, ohne dass ein Täter gefasst wurde
- 02.03.1932 brannte die Scheune von Berthold Meyenberg (heute Huschke) durch Brandstiftung.
- Sept. 1932 brannte die Scheune von Otto Hillmann (heute Herb. Hillmann) infolge eines Blitzeinschlages nieder.
- 12.09.1933 brannten eine Reihe von Scheunen mit gesamter Ernte nieder, (heute S. Walz bis Jan Hornung). Viel Unterstützung gab es aus Nachbargemeinden, ein Täter wurde verhaftet.
- 06.04.1983 Brand auf dem Dachboden von Ernst Walter, nach Entzündung von Wärmedämmung.
- 08.05.1988 ging die Feldscheune von Hartmut Hehrhold in Flammen auf. Durch Schweißarbeiten an einem Wohnanhänger kam es zu einem Funkenflug, der die Katastrophe verursachte.
- 13.02.1992 kam es durch zwei Propangasflaschen zu einer Explosion im Haus von Käthe Gebauer (heute Andreas Wand), wodurch sich 2 Hauswände verschoben hatten.



(Foto: Gehöft Fritz Menge v. 12.09.1933 - heute A. Frey)

Bis heute kam es zu keinem ernsthaften Brandeinsatz unserer Kameraden mehr. Die Hilfeleistungen beschränkten sich mehr auf das Streuen von Ölbindemitteln auf den Straßen und dem Einsatz bei Sturmschäden oder Schneetreiben.

Andreas Frey
Vereinschronist



Einladung

Zu unserem nächsten Rentnertreff

**am Donnerstag, dem
17.06.2010
um 15.00 Uhr**

wollen wir wieder einmal in die Gemeindeschenke „Zur Erholung“ einkehren und uns von Achim und Veronika bewirten lassen. Hierzu laden wir alle Rentner herzlich ein und hoffen auf eine rege Beteiligung.

OT Horsmar

Einladung

160 Jahre Löschwesen der Freiwilligen Feuerwehr Horsmar

Alle Einwohner des Ortsteiles Horsmar sowie auch der anderen Ortsteile der Gemeinde Unstruttal sind recht herzlich am 19.06.2010 eingeladen. Wir würden uns freuen, Sie begrüßen zu können.

Folgender Ablauf ist geplant:

12.30 Uhr	Eintreffen der Wehren am Feuerwehrgerätehaus
13.00 Uhr	Begrüßung und im Anschluss ein Umzug mit alter und neuer Technik mit Begleitung des Spielmannszuges „Sachsensiedlung“ zum Sportplatz
13.30 Uhr	Durchführung - Löschangriff (Männer, Frauen und Jugend)
15.30 Uhr	Spiele mit einigen Überraschungen unserer kleinsten Feuerwehrleute

anschließend Siegerehrung

Im Anschluss möchten wir zusammen in gemütlicher Runde bei Essen, Trinken und Musik das Fest im Festzelt ausklingen lassen.

Feuerwehrverein Horsmar



Gesang und Musik, ja das ist von Horsmar ein Stück

..... so begann in diesem Jahr am Pfingstmontag unser Hoppbergsingen. Ein Lied, welches einst von Walter Kerves i. R. komponiert und getextet wurde. Die Sänger hatten für ihr Programm wieder einige wunderbare Lieder einstudiert. Der Gesang über-tönte Horsmar am frühen Morgen.

Ursprünglich gibt es für das Hoppbergsingen keine Geschichte. In der Chronik ist hierüber nichts dokumentiert. Die Tradition, am Morgen des zweiten Pfingsttages auf dem Hoppberg unter den Linden zu singen und zu musizieren hatte schon seit langer Zeit der Männerchor „Liederkranz“ und die „Unstruttaler Blasmusik“ übernommen. Gemeinsam wurden volkstümliche Lieder gesungen und gespielt.

Das ganze hatte leider in diesem Jahr einen traurigen Touch bekommen. Die Blasmusik war das, was fehlte. Das Bedauern war allgemein zu hören. Ein kleines Stück Geschichte ist in Horsmar weggebrochen.

Viele Einwohner folgten der Musik und dankten mit einem kräftigen Beifall. Im Anschluss wurde der Einzug in die Gaststätte mit

einem Lied begleitet und auch beim Frühschoppen wurden die Stimmbänder nicht geschont.



Marita Hündorf

Vereidigung des Wehrführers und stellvertretenden Wehrführers



Am Dienstag, dem 18. Mai 2010 wurden durch den Bürgermeister der Gemeinde Unstruttal, Herrn Jürgen Gött, die Kameraden Wolfgang Vlk zum Wehrführer und Torsten Böhm zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Horsmar berufen.

In der Jahreshauptversammlung am Samstag, dem 20. März 2010 stand unter anderem die Neuwahl der Wehrführung auf der Tagesordnung. Der Kamerad Wolfgang Vlk wurde zum zweiten Mal zum Wehrführer gewählt. Für Torsten Böhm beginnt die erste Wahlperiode in der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Horsmar. Zum Jugendwart wurde Stefan Weber gewählt und Michael Kiesel, der bereits seit 2006 als Gerätewart fungiert, wurde wieder einstimmig bestätigt.

Rosina Gött

Zur Erinnerung an Herrn Bodo Kerves

Am Dienstag, dem 11. Mai 2010 verstarb im Alter von 73 Jahren nach langer schwerer Krankheit Herr Bodo Kerves. Anlässlich des 30-jährigen Bestehens der „Unstruttaler Blasmusik“ im Jahre 2007 wurde Herrn Kerves die Gedenkmünze der Gemeinde Unstruttal verliehen. Diese Auszeichnung erhielt er für sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Wirken in mehreren Horsmarer Vereinen. Im Alter von 16 Jahren trat er in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Horsmar ein. Hier war er viele Jahre als Maschinist ehrenamtlich tätig. Im Jahre 1952 wurde er Mitglied im Männergesangsverein „Liederkrantz“ Horsmar. Als aktiver und zuverlässiger Sänger wurde er von allen Mitgliedern sehr geschätzt.



Als Gründungsmitglied der „Unstruttaler Blasmusik“ im Jahre 1977 hatte er maßgeblichen Anteil daran, dass die Musiker weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt wurden. Auch während der ersten Zeit seiner Krankheit war er weiterhin unermüdet in der „Unstruttaler Blasmusik“ und im Männergesangsverein „Liederkrantz“ tätig.

Wir kannten Bodo Kerves als gesellige und engagierte Person und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Jürgen Gött
Bürgermeister

OT Kaisershagen

*Kinder werden groß,
man hat sie lieb und lässt sie los.
Man hält sie fest und lässt sie gehen,
denn was geschehen muss, muss geschehen.*

Platz für einige Träume zu lassen und Menschen mit Charakter zu werden, dazu sollte man die Jugend ermuntern. Am 08. Mai hatten Theresa Grabe und Alexander Aust ihren großen Tag. Sie erhielten die Jugendweihe. Gleich einen Tag später, am 09. Mai wurden Nadine Schwarzkopf und Lisa Sagert von Pfarrer Hartmut Moritz zum ersten Mal zum Tisch des Herren geleitet. Für ihn war es das letzte Mal in unserer Gemeinde, dass er unsere Jugendlichen konfirmierte.

Allen vier Jugendlichen gratulieren wir nachträglich recht herzlich zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen alles erdenklich Gute für ihren weiteren Lebensweg.

Elke Vogt

*So wie der Wind und der Sand verweht,
so schnell als Mensch die Zeit vergeht,
so sind die Jahre, Wochen, Stunden
auf unserer Erde nur Sekunden.
Vor 50 Jahren sagtet Ihr zu Eurer Ehe ja.
Heut seid Ihr schon ein Goldenes Paar.*

Nachträglich gratulieren wir den Eheleuten

Bärbel und Herbert Osburg

zu ihrer Goldenen Hochzeit und wünschen noch viele schöne gemeinsame Jahre bei bester Gesundheit.

Die Einwohner von Kaisershagen.

Mama hat es überstanden

*Das Glück, das größte wohl von allen,
ihr ist es in den Schoß gefallen.
Ein Junge, hilflos und so klein,
doch er gehört Ihr ganz allein.*



Am 29. April ist in der Vorstadt „klein Lennard“ geboren. Er wog bei seiner Geburt 3.970 Gramm und war 59 cm groß.

Er ist schon ein kleiner stattlicher Bursche. Seiner Mama Franziska und Papa Tino sowie den Großeltern gratulieren wir ganz herzlich zur Geburt des kleinen Wonnepropens und wünschen alles Liebe und Gute für seinen weiteren Lebensweg.

Elke Vogt